



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 04.06.2024

GESCHÄFTSZ. IFG-735/001 II#0259

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF

**Vermittlung bei Anfrage „Verbleib des dienstlichen Mobiltelefons von Bundeskanzle-
rin Angela Merkel“ [#303110]**

Sehr

auf Ihre Vermittlungsbitte vom 14. Mai 2024 hatte ich das Bundeskanzleramt um eine Stellungnahme gebeten. Von dort wurde mir mit Schreiben vom 03 Juni 2024 mitgeteilt, dass Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) am 28. Mai 2024 mit dem Versand des Bescheids an Sie abschließend bearbeitet worden sei.

Inhaltlich trägt das Bundeskanzleramt in diesem Schreiben vor, dass Ihr Antrag nach dem IFG gemäß § 3 Nr.1 lit. c IFG und § 3 Nr. 2 IFG zum Schutz der inneren und äußeren Sicherheit sowie der öffentlichen Sicherheit abzulehnen sei. Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit werde die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie der Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten (äußere Sicherheit) oder durch gewaltsame Aktionen Privater (innere Sicherheit) geschützt. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasse den Schutz von Rechtsgütern mit Verfassungsrang und grundlegender Bedeutung, wie Leib, Leben und Freiheit von Personen. Der Anspruch auf Informationszugang sei schon dann ausgeschlossen, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut haben könnte.

Die Herausgabe von Informationen zum Verbleib des dienstlichen Mobiltelefons von Frau Bundeskanzlerin a.D. Merkel könnte nach den Ausführungen des Bundeskanzleramtes Rückschlüsse auf Standards und die Systematik der Informationstechnik und Informati-



BfDI

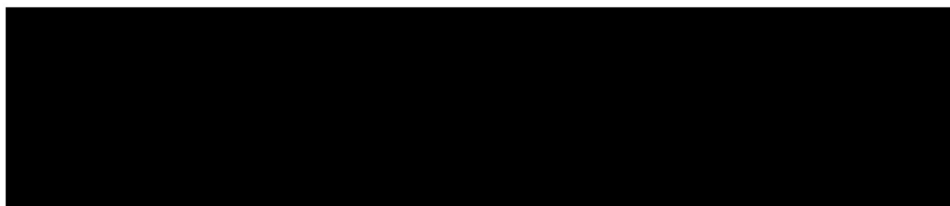
Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

onssicherheit geben. Zudem gehöre Frau Dr. Merkel als Bundeskanzlerin a.D. zu dem durch Anschläge und Angriffe in besonderem Maße bedrohten Personenkreis. Die Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 3 Nr. 1 lit. c IFG und § 3 Nr. 2 IFG seien damit erfüllt und Ihr Antrag sei abzulehnen.

Ich bitte um Ihre Mitteilung, ob Sie den Bescheid erhalten haben und ob Sie die Argumentation nachvollziehen können. Sollte letzteres nicht der Fall sein, stelle ich anheim, mir etwaige Bedenken darzulegen. Sodann kann ich prüfen, ob und mit welcher Zielrichtung ich das hiesige Verfahren fortführe.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.